



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

Geschäftszeichen: 1060-54-19-b-0200-03-06-00003#2026-00001

Bearbeiter/-in: Dezeriat 54  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail: [vet-krisenfall@rpgi.hessen.de](mailto:vet-krisenfall@rpgi.hessen.de)  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 28. Januar 2026

**Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Duldungspflicht bezüglich der Errichtung von Elektrozaunanlagen entlang der Kreisstraße 43, Kreisstraße 6 und Bundesstraße 253 im Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

Das Regierungspräsidium Gießen erlässt als örtlich zuständige Obere Veterinärbehörde für den Regierungsbezirk Gießen auf Grundlage von § 2a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

- Alle Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der nachfolgend bezeichneten und an diese angrenzenden Grundstücke in den Landkreisen Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf haben die Durchführung von Zaunbaumaßnahmen (Errichtung einer Elektrozaunanlage) zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zu dulden.

Dies umfasst folgende Maßnahmen zum Elektrozaunbau:

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: [poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)  
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
  
Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN  
The logo of the state of Hesse, featuring the coat of arms of Hesse and the text "HESSEN".  
**1 Arbeitgeber  
1000 Möglichkeiten**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
GIESSEN

- a. Ab dem Anschluss an das Gewerbegebiet Kalteiche (Knotenpunkt Bundesstraße 277 / Kreisstraße 43) verläuft die Trasse des Elektrozaunes auf dem Straßengrundstück der Kreisstraße 43 bis Haiger-Seelbach. Der Zaunverlauf liegt nördlich der Kreisstraße 43.
  - b. Östlich des Stadtteiles Haiger-Seelbach verläuft die Trasse des Elektrozaunes südwestlich der Kreisstraße 43 bis zur Querung der Bahnstrecke Siegen-Dillenburg und schließt hier an die Festzaun-Trasse an.
  - c. Ab dem Ortsteil Eschenburg-Simmersbach auf Höhe der Einmündung der Kreisstraße 6 auf die Bundesstraße 253 die folgt die Elektrozauntrasse dem Verlauf der Bundesstraße 253 bis zum Ortsteil Breidenbach-Oberdieten auf Höhe der Einmündung Blumenstraße. Die Zauntrasse liegt nordwestlich der Bundesstraße 253.
  - d. Zwischen den Ortsteilen Breidenbach-Oberdieten (Anschluss Schmidtrainstraße) und Breidenbach-Niederdieten (Anschluss Am Oberg) folgt die Zauntrasse der Bundesstraße 253. Der Bauabschnitt liegt nordwestlich der Bundesstraße 253.
  - e. Im Anschluss an den Ortsteil Breidenbach-Niederdieten (Anschluss Sellbachsweg) folgt die Elektrozauntrasse der Bundesstraße 253 bis zur Kerngemeinde Breidenbach (Anschluss Zufahrt Festplatz). Die Zauntrasse liegt westlich der Bundesstraße.
2. In den vorgenannten Streckenabschnitten werden je nach Bedarf Einfahrtstrichter und Tore errichtet. Gewässerdurchflüsse werden ortsangepasst gesichert.

Kleinräumige Verschiebungen des Trassenverlaufs auf Grund von erst vor Ort festgestellten Gegebenheiten sind ebenfalls zu dulden. Hinsichtlich der betroffenen Grundstücke wird auch auf die, dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigelegte Karte „Zauntrasse\_asp“ verwiesen, die zum Gegenstand dieser Entscheidung gemacht wird.

3. Alle in den Zaunanlagen nach der Ziffer 1 a bis e verbauten Durchlässe und Tore sind geschlossen zu halten und nach der Nutzung unverzüglich wieder zu verschließen.
4. Für die Ziffern 1 a bis e, 2 und 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung nicht bereits nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Duldungspflicht bezüglich der Errichtung eines Festzauns (immobile Zaunanlage) entlang der Kreisstraße 49, Bundesstraße 253, Kreisstraße 7 im Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 17. Oktober 2025 (Az.: 1060-54-19-b-0200-03-06-00003#2025-00005) außer Kraft.

### **Begründung:**

Auf die Angabe einer Begründung wird nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet.

Kein Begründungzwang besteht nach Nr. 5, wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird. Gemeint sind die nach § 41 Abs. 3 S. 2 HVwVfG oder nach einer besonderen Rechtsvorschrift (vorliegend § 15a Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz) öffentlich bekannten gegebenen Allgemeinverfügungen. Voraussetzung ist, dass die Allgemeinverfügung auch ohne Begründung aus sich heraus verständlich ist. Davor kann bei Gefahrenabwehrallgemeinverfügungen regelmäßig ausgegangen werden (Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 39 Rn. 104-108, Rn. 104).

Dies ist auch vorliegend der Fall. Es handelt sich hier um eine Gefahrenabwehrverfügung im Sinne des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. der EU Nr. L 84, S. 1. Es besteht besondere Eilbedürftigkeit, da sich das Seuchengeschehen der hoch ansteckenden Afrikanischen Schweinepest weiterhin dynamisch entwickelt und sich der Abstand zu den Landkreisgrenzen der oben genannten Landkreise verringert.

Um weiterhin den Einfluss auf das Seuchengeschehen zu haben, sind schnellstmöglich weitergehende Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich. Die skizzierten Maßnahmen sind aus sich heraus verständlich.

Nach § 80 Abs. 3 VwGO muss die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 4) auch im Fall des § 39 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG begründet werden (Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 39 Rn. 104-108, Rn. 108).

Daher wird folgende Begründung für die besondere Eilbedürftigkeit gegeben:

Die Afrikanische Schweinepest ist für den Menschen ungefährlich, verläuft jedoch für Haus- und Wildschweine in nahezu allen Fällen tödlich. Eine Einschleppung in landwirtschaftliche Bestände hätte schwerwiegende wirtschaftliche und seuchenhygienische Folgen. Seit dem ersten Auftreten in Hessen im Juni 2024 setzt das Land alles daran, die Seuche einzudämmen

(vergleiche hierzu: Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vom 18.06.2025; <https://landwirtschaft.hessen.de/presse/hessen-verstaerkt-schutz-fuer-nord-und-mittelhessen>).

Aufgrund des äußerst dynamischen Seuchengeschehen und der besonderen Herausforderungen der bergigen, waldreichen Gebiete im Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf ist weiterhin unverzügliches und entschlossenen Handeln zur Eindämmung des Seuchengeschehens erforderlich. Aufgrund der unveränderten Situation des Seuchengeschehens sind die entsprechenden Maßnahmen zum Zaunbau und zur Zaunwartung weiterhin geboten und zwingend zu erweitern, sodass die Allgemeinverfügung entsprechend erlassen wird.

Ergänzend zu der gebauten Festzaunanlage (siehe die Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Duldungspflicht bezüglich der Errichtung eines Festzauns (immobile Zaunanlage) entlang der Kreisstraße 49, Bundesstraße 253, Kreisstraße 7 im Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 17.10.2025, Az.: 1060-54-19-b-0200-03-06-00003#2025-00005) dient die Errichtung der Elektrozaunanlage als zweite Absicherungsbarriere.

Keinesfalls könnte daher mit den Zaunbaumaßnahmen der Elektro-Zaunanlage zugewartet werden, bis in einem verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren über die Rechtmäßigkeit dieser Allgemeinverfügung entschieden wird.

Das unverzügliche Schließen der Durchlässe und Tore durch an die Trassenführung angrenzenden Grundstückseigentümer sonst Nutzungsberechtigten nach Durchgang oder Durchfahrt ist zwingend notwendig, um die Wirksamkeit des Zaunes dauerhaft gewährleisten zu können.

#### **Hinweis:**

Die Verfügung wird zusätzlich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen> öffentlich bekannt gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

In Vertretung

gez.

Schneider

Regierungsvizepräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anlage: Karte „Zauntrasse\_asp“

